

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

"HANSApost Megatrend" (ISIN: DE0005317374)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

- Es wurden in den gesamten BAB redaktionelle Änderungen vorgenommen, ohne dass sich dadurch inhaltlich etwas geändert hat. So wurde beispielsweise "OGAW-Sondervermögen" durch "Sondervermögen" ersetzt, die Abkürzung "AABen", welche für "Allgemeine Anlagebedingungen" steht, durch "AAB" ersetzt, verschiedene Nummerierungen aktualisiert, Überschriften geändert sowie hinzugefügt und teilweise Formulierungen angepasst. An einigen Stellen wurden auch Verweise auf andere Paragraphen in den BAB aktualisiert und / oder ergänzt sowie gleichermaßen auf diejenigen der AAB. Schliesslich wurden auch Rechtschreibfehler korrigiert (z.B. die Abkürzung "KABG" in "KAGB" korrigiert). Im Sinne der Leserfreundlichkeit für den Anleger wird auf eine detaillierte Aufzählung dieser Einzelheiten vorliegend verzichtet.
- In § 1 (in Nummer 1 und 2) wurden Wertpapiere als erwerbbare Vermögensgegenstände neu in erstens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere und zweitens Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, unterteilt. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.
- In der Folge wurde die im Spiegelstrich hiervor genannte Unterscheidung der Wertpapierunterteilung auch in § 2 in den Anlagegrenzen berücksichtigt.
- In § 2 Nr. 1 der Anlagegrenzen müssen neu "mindestens" anstatt "insgesamt mehr als" 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien von Unternehmen investiert sein, die neue Absatzmärkte erschließen, neue Verfahren verwenden bzw. neue Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten und ein überdurchschnittliches Umsatz- und Gewinnwachstum erwarten lassen. Außerdem entfällt hierbei die Eingrenzung auf "kleinere und mittlere europäische" Unternehmen.
- In § 2 Nr. 2 der Anlagegrenzen darf in Zukunft insgesamt bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, angelegt werden.
- In § 2 Nr. 5 der Anlagegrenzen entfällt rein redaktionell die Erwähnung von "liquiden Mitteln", da Bankguthaben ohnehin als liquide Mittel betrachtet werden können und es sich bisher um eine unnötige begriffliche Dopplung handelte.
- In § 2 Nr. 8 Buchstabe e der Anlagegrenzen wird der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass die Auswahl der Investmentanteile insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen kann.
- In § 2 Nr. 9 der Anlagegrenzen wird präzisierend erläutert, dass bei Ziel-Investmentfonds auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen ist, soweit sie verfügbar sind.



- § 4 (Anteilklassen) wird dahingehend geändert, dass neu Anteilklassen gebildet werden können. Dies war bisher nicht möglich. Folglich wird in § 4 neu erläutert nach welchen Maßgaben Anteilklassen gebildet werden können und unter welchen Voraussetzungen diesbezüglich Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass unter anderem eine "Anteilklasse SBA" gemäß § 16 Absatz 3 AAB gebildet werden kann.
- 4 Nr. 3 (Anteilklassen) wird festgelegt, Abschluss dass der von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist. Für Währungsanteilklassen zulässig einer mit Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen. Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen Referenzwährung Sondervermögens zu vermeiden.
- In § 4 Nr. 4 (Anteilklassen) wird erläutert, dass der Anteilwert für jede Anteilklasse gesondert errechnet wird, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- In § 4 Nr. 5 (Anteilklassen) wird informiert, dass die bestehenden Anteilklassen sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt werden. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
- In § 5 (Anteile) wurden einige Details zu einer möglichen Anteilklasse SBA erläutert, wie etwa die Möglichkeit des Erwerbes und des Haltens von Anteilen dieser Anteilklasse, diesbezüglich erforderlicher Nachweise und eines diesbezüglichen Übertragungsverbots.
- § 6 Nr. 3 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) entfällt ersatzlos. Somit entfällt die Festlegung, dass der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag sein muss. Über derartige Details wird standardmäßig nicht mehr in den BAB, sondern im Verkaufsprospekt informiert.
- Gemäß § 7 Nr. 6 Buchstabe d (Kosten) können nur noch Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers dem Fondsvermögen belastet werden, wenn der dauerhafte Datenträger vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist.
- In § 7 Nr. 6 Buchstabe f (Kosten) wird klargestellt, dass nicht mehr nur Kosten für die Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des "deutschen" Steuerrechts ermittelt wurden, dem Fondsvermögen belastet werden können, sondern auch des "anwendbaren", d.h. nicht-deutschen Steuerrechts.
- In § 7 Nr. 6 Buchstabe n (Kosten) werden die Transaktionskosten als dem Fondsvermögen belastbar aufgeführt. Eine entsprechende Regelung fand sich (mit einer etwas anderen sprachlichen Formulierung) bis anhin in § 7 Nr. 7.
- In § 7 Nr. 6 Buchstabe o (Kosten) werden Steuern, insbesondere Umsatzsteuern, als dem Fondsvermögen belastbar aufgeführt. Eine entsprechende Regelung fand sich (mit einer etwas anderen sprachlichen Formulierung) bis anhin in § 7 Nr. 6 Buchstabe n.



- § 8 (Ausschüttung) wird eingefügt. Darin werden die Modalitäten der Ausschüttung geregelt. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass Erträge im Interesse der Substanzerhaltung unter Umständen zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden können.
- In § 11 (Rückgabebeschränkung) entfällt die bisherige Nr. 1, wonach die Gesellschaft für das Sondervermögen keine Rückgabefrist festgelegt hat. Grund hierfür ist die Regelung von Rückgabefristen in den AAB.

Sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, nehmen wir Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurück, d.h., dass wir keine Kosten für die Rücknahme erheben werden. Bitte richten Sie Ihren Verkaufsauftrag an Ihr depotführendes Institut. Gegebenenfalls fallen bei Ihrem depotführenden Institut Kosten für die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen an.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum **01.04.2025** in Kraft.

Bitte finden Sie die BAB nachstehend vollständig abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 17.02.2025

Die Geschäftsleitung

"Besondere Anlagebedingungen ("BABen")

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, ("Gesellschaft")

> für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

HANSApost Megatrend ("Sondervermögen"),

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen ("AAB") gelten.



ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- 1. Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere gemäß § 5 der AAB,
- 2. Wertpapiere gemäß § 5 der AAB, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind,
- 3. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AAB,
- 4. Bankguthaben gemäß § 7 der AAB,
- 5. Investmentanteile gemäß § 8 der AAB,
- 6. Derivate gemäß § 9 der AAB,
- 7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AAB.

§ 2

Anlagegrenzen

- 1. Die Gesellschaft darf das Sondervermögen vollständig in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 anlegen. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens müssen in Aktien von Unternehmen investiert sein, die neue Absatzmärkte erschließen, neue Verfahren verwenden bzw. neue Produkte und/oder Dienstleistungen anbieten und ein überdurchschnittliches Umsatz- und Gewinnwachstum erwarten lassen.
- 2. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 anlegen.
- 3. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- 4. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AAB anlegen. Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.



- 5. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AAB anlegen. Hierbei sind die für das Sondervermögen erworbenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
- 6. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- 7. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
- 8. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteilen im Sinne von § 8 der AAB anlegen.
- a) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).
- b) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).
- c) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile an in- oder ausländischen Sondervermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten investieren.
- d) Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
- e) Die Auswahl der Investmentanteile kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen.



9. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Ziffern 1 bis 8 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

 Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **HANSApost Megatrend SBA** ("Anteilklasse SBA"). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

- 2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
- 3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AAB Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.



- 4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- 5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Anlegerkreis oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

- Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- 2. Anteile an der Anteilklasse SBA dürfen nur erworben und gehalten werden von
 - inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei



einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse SBA entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilklasse SBA auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilklasse SBA zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AAB bleibt unberührt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
- 2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

- Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,75 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
- 1b) Die Gesellschaft zahlt für die Bestellung eines Portfoliomanagers des-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,15 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. § 7 Ziffer 1 a) abgedeckt.
- 1c) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu 20 Prozent der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften



einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

- 2. Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Markt- und Liquiditätsrisikos des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,03 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, erheben. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nach § 7 Ziffer 1a) nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
- 3. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des Collateral Management von Derivate-Geschäften der Dienste Dritter bedienen. In diesem Fall erhalten diese Dritten zusammen eine monatlich zahlbare Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Es steht der Gesellschaft frei, eine geringere oder keine Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung gem. § 7 Ziffer 1a) nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
- 4. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,1 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird.
- 5. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1a) und 2 bis 4 als Vergütung sowie nach § 7 Ziffer 6. m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,13 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- 6. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;



- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des anwendbaren Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- I) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;



- m) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.
- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
- 7. Kostenberechnung
 - 7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital) Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

 Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur



Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

- 2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- 3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
- 4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 5. Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.



§ 9

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

RÜCKNAHMEBESCHRÄNKUNG

§ 11

Rückgabebeschränkung

 Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens zehn (10) Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).